entrichtet, genau ebenso, wie der mittelalterliche villanus dem Seigneur seinen formariage bezahlt. Fustel de Coulanges erklärt dessen Entstehung durch die gleiche Gebundenheit des Colonen und Serven an das Land des Gutsbesitzers; daraus entsprang die Bestimmung, dass der Colonus oder Servus nur eine Eingeborne desselben Gutes zur Frau nehmen durfte, die eine ebensolche ancilla oder colona sei; anderenfalls würde nämlich der Eigentümer des Bodens eine Arbeitskraft einbüssen, wofür auch das nuptiale commodum oder formariage als Entschädigung erscheint.[1])

Ein anderer nicht weniger interessanter Zug, der den Charakter des römischen Colonen des 6. Jahrhunderts dem katalonischen pagense des 9., 10. und der folgenden Jahrhunderte nahebringt, besteht darin, dass weder der eine noch der andere im strengen Sinne des Wortes Frohne leistet, sondern nur öffentliche Arbeiten auszuführen hat, welche sich nur auf eine bestimmte Zahl von Tagen im Jahre, höchstens sechs, und eine festgesetzte Zahl zu beackernder Jugera (operae et juga) beschränkten. Von den sechs Tagewerken sind je zwei den Ackerdiensten, der Aussaat und der Ernte zu widmen.[2]) Noch interessanter ist

1) S. L'Alleu et le domaine rural, pp. 74, 75. In der Epistel des Papstes Gregor des Ersten an den Verwalter der Ländereien der römischen Kurie in Sicilien wird ausdrücklich gesagt, dass der Colone verpflichtet ist, eine Frau aus der massa heimzuführen, der er selbst angehört. Dem Papst lag nicht an der Abschaffung der bei der Heirat fliessenden Abgabe (nuptiale commodum), sondern daran, dass die Landpächter oder Generalabnehmer, conductores, nicht das Mass der Abgabe beliebig erhöhten; dieselbe, sagt er, darf einen Solidus nicht übersteigen; von den Armen müsse man sich auch mit einer kleineren Einnahme begnügen (S. 65 des ersten Abschnitts der Episteln).

2) Im Dekret des Kaisers Commodus wie im Gesetze des Hadrian für die afrikanischen Domänen werden zwei operae aratoriae, zwei sartoriae, zwei messoriae verlangt (Schulten,